

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
Az.: 33.44 - 51506 -

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 04.05.2017 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:
 - 1.1 Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen

**Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Erkelenz**

Gemarkung Erkelenz
Flur 21 Nr. 97

Gemarkung Keyenberg
Flur 27 Nr. 228

- 1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Land Nordrhein-Westfalen

**Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Erkelenz**

Gemarkung	Flur	frühere Bezeichnung der Flurstücke	durch Sonderung bzw. Teilungsvermessung fortgeführt in	
			aus dem Verfahren auszuschließende Flurstücke	weiter dem Verfahren unterliegende Flurstücke
Keyenberg	27	92	215	214
Keyenberg	27	90	217	216
Keyenberg	27	88	219	218
Keyenberg	27	86	221	220
Keyenberg	27	83	223	222
Keyenberg	27	81	225	224
Keyenberg	27	164	231	226
Keyenberg	27	150	230	229
Venrath	2	54	91	92
Venrath	3	43	125	126

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach (*kreisfrei*)
Gemarkung Wanlo
Flur 24 Nr. 37

Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach (*kreisfrei*)

Gemarkung	Flur	frühere Bezeichnung der Flurstücke	durch Sonderung bzw. Teilungsvermessung fortgeführt in	
			aus dem Verfahren auszuschließende Flurstücke	weiter dem Verfahren unterliegende Flurstücke
Wanlo	4	124	146	147
Wanlo	5	35	75 und 77	76
Wanlo	5	68	79	78
Wanlo	5	69	73	74
Wanlo	23	76	124	123

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 150 Hektar.
3. Die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind in der als Bestandteil zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte 1 : 5000 farbig kenntlich gemacht.
4. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Karte wird den betroffenen Teilnehmern zugestellt.
5. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 gebildeten Teilnehmergemein-

schaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen mit Sitz in Erkelenz.
Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

6. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der **zugezogenen** Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5. Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 6.6. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 6.7. Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 6.8. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –OWiG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I. S. 3295). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Die mit Zuziehung der Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren geltenden zeitweiligen Einschränkungen werden für die jetzt **ausgeschlossenen** Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Wesentliches Ziel der Unternehmensflurbereinigung Wanlo-Kaulhausen, die nach den Sondervorschriften §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist, ist die Bereitstellung von Flächen für den Bau der L354n und den Bau des Immissionsschutzdammes am Tagebaurand (Sonderbetriebsplan GS 2010/04).

Die Zuziehung des unter 1.1 aufgeführten Flurstücks Gemarkung Erkelenz Flur 21 Nr. 97 ist erforderlich, um die Bereitstellung der für das Unternehmen benötigten Flächen -der Zielsetzung der Flurbereinigung entsprechend- möglichst abzugsfrei für die Teilnehmer verwirklichen zu können.

Die Zuziehung der Wegeflurstücks Gemarkung Keyenberg Flur 27 Nr. 228 erfolgt ausschließlich aus vermessungstechnischen Gründen.

Das unter 1.2 aufgeführte Wegeflurstück Gemarkung Wanlo Flur 24 Nr. 37 unterliegt nicht mehr der aktuellen Planung zum Bau der L 354n und wird deshalb ausgeschlossen.

Bei den restlichen unter 1.2 aufgeführten Grundstücken handelt es sich um Teilflächen von Wegeflurstücken, die durch Sonderung bzw. Teilungsvermessung entstanden sind. Die Sonderungen bzw. Teilungsvermessungen sowie der Ausschluss der Grundstücke erfolgt ausschließlich aus vermessungstechnischen Gründen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) *gez. Meul*
Meul
Oberreg.Vermessungsrat